



Der Landrat des Landkreises
Darmstadt-Dieburg
– Kommunalaufsicht –

Dieburg, 27. April 2026

Aktz.: 241 051 761-26 16 meu

Auflösungsbeschluss

In dem Flurbereinigungsverfahren Ober-Ramstadt – B426 (Stadt Ober-Ramstadt, Landkreis Darmstadt-Dieburg) sind die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft erfüllt.

Ich löse daher gemäß § 153 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 G vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Teilnehmergeinschaft Ober-Ramstadt – B426 auf.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei dem **Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Jägertorstraße 207, 64289 Darmstadt** sowie zur Niederschrift bei **dem Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Albinstraße 23, 64807 Dieburg**
2. mittels eines elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, per E-Mail an: kreisverwaltung@ladadi.de oder
3. mittels eines elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) des Landkreises Darmstadt-Dieburg oder
4. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden elektronisch signierten Erklärung an die Behörde
 - a) aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach oder
 - b) aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder
 - c) aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung,

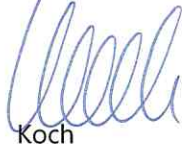
erhoben werden.



Die elektronischen Postfächer im Sinne der Nr.4 b) und der Nr.4 c) müssen nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens nach den Regelungen der auf Grund des § 130a Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung eingerichtet worden sein.

Durch eine gewöhnliche E-Mail kann keine rechtsverbindliche Erklärung abgegeben und kein Widerspruch eingelegt werden.

Im Auftrag



Koch

